

VG Augsburg

Gerichtsbescheid vom 19.2.2008

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin beehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihre Aufenthaltserlaubnis zu verlängern.

Die Klägerin, eine am ... geborene irakische Staatsangehörige, reiste am 6. November 2002 mit einem Besuchervisum in das Bundesgebiet ein und beantragte hier am 25. Februar 2003 die Anerkennung als Asylberechtigte.

Der Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 5. April 2004 abgelehnt, gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG a. F.) sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG a. F. nicht vorliegen. Rechtsmittel gegen die Entscheidung zu § 53 AuslG a. F. blieben erfolglos.

Das Landratsamt ... erteilte der Klägerin am 7. März 2005 eine bis zum 6. März 2006 befristete Aufenthaltserlaubnis, um ihr die Durchführung des Einwanderungsverfahrens in die USA von Deutschland aus zu ermöglichen. Die Aufenthaltserlaubnis wurde auf Antrag am 6. April 2006 bis zum 30. September 2006 verlängert. Am 25. September 2006 beantragte die Klägerin erneut die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unter Hinweis auf die schwierige Lage im Irak und die andauernden Bemühungen zur Einwanderung in die USA. Ihr wurde daraufhin eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt. Sie legte im Rahmen des Verfahrens eine Bestätigung der Einwanderungsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika vom 24. Juni 2004 vor, in der mitgeteilt wird, dass die Bearbeitung der Angelegenheit ca. 990 Tage in Anspruch nehmen werden. Die in Los Angeles für die Klägerin tätige Anwaltskanzlei teilte am 20. September 2006 mit, dass die Bearbeitung weitere 12 Monate dauern werde.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2007 bzw. 17. Juli 2007 wurde die Klägerin zur beabsichtigten Ablehnung ihres Verlängerungsantrags angehört. Sie ließ hierzu durch ihren Bevollmächtigten mit Schreiben vom 19. Juli 2007 Stellung nehmen.

Mit Bescheid der Beklagten vom 20. August 2007 wurde der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt (Nr. 1), gleichzeitig wurde die Klägerin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland bis spätestens 28. September 2007 zu verlassen (Nr. 2), die Abschiebung wurde angedroht (Nr. 3).

Am 24. September 2007 ließ die Klägerin hiergegen Klage erheben. Sie beantragt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 20. August 2007 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, die Aufenthaltserlaubnis der Klägerin zu verlängern.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die gesamte Familie der Klägerin den Irak verlassen habe. Lediglich einige Geschwister der Klägerin würden noch dort leben. Der älteste Sohn lebe in Frankreich, der zweitälteste Sohn sei in Deutschland eingebürgert. Zwei weitere Söhne würden die Staatsangehörigkeit der USA besitzen und dort auch wohnen. Eine Tochter studiere in Paris und werde ebenfalls in die USA zurückkehren. Der Ehemann der Klägerin sei aus dem Irak geflohen und befinde sich im Jemen in einer Flüchtlingsunterkunft. Die Klägerin habe am 24. Juni 2004 die entsprechenden Unterlagen zur Einwanderung in die USA eingereicht. Dies werde durch die Immigrationsbehörde der USA bestätigt. Das Einwanderungsverfahren dauere nach wie vor an. Es sei von der Zentralstelle nach Abschluss der dortigen Prüfung zur weiteren Behandlung an die zuständige Behörde in Los Angeles weitergegeben worden. Von dort sei es dem „National Visa Center“ übergeben worden. Dieses werde nun voraussichtlich über das Konsulat in Frankfurt die Modalitäten der Visa-Erteilung abklären. Es könne nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, wann das Einwanderungsverfahren seinen Abschluss finde. Allerdings seien sämtliche Prüfungen für die Klägerin positiv zum Abschluss gebracht worden, es gehe nur noch um die Visa-Erteilung, so dass von einem relativ zeitnahen, positiven Abschluss ausgegangen werden könne. Angesichts der derzeitigen Lage im Irak lägen auch dringende humanitäre und persönliche Gründe für einen Verbleib der Klägerin in Deutschland vor.

Die Beklagte trat der Klage mit Schriftsatz vom 26. September 2007 entgegen. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Klägerin sei nicht möglich, da diese nicht nur einen vorübergehenden, sondern einen längerfristigen Aufenthalt, möglicherweise sogar Daueraufenthalt anstrebe. Sie halte sich zwischenzeitlich seit fast fünf Jahren im Bundesgebiet auf und betreibe seit 2004 die Weiterwanderung in die USA. Es sei nicht absehbar, wann diese erfolgen könne bzw. ob überhaupt mit einer positiven Entscheidung zu rechnen sei. Auch lägen keine dringenden humanitären und persönlichen Gründe vor.

Der ebenfalls am 24. September 2007 gestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage wurde mit Beschluss der Kammer vom 10. Oktober 2007 abgelehnt (Az. Au 1 S 07.1216). Die hiergegen erhobene Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof blieb erfolglos (Beschluss des BayVG vom 13.12.2007 Az.24 CS 07.2953).

Mit Schriftsatz vom 12. Oktober 2007 überreichte der Bevollmächtigte der Klägerin ein Schreiben des „U.S. Department of State National Visa Center“ vom 24. September 2007 in Kopie, das an die amerikanischen Bevollmächtigten der Klägerin gerichtet war und die Aufforderung enthielt, nunmehr die Visa-Gebühren einzuzahlen. Damit stehe fest, dass das Einwanderungsverfahren der Klägerin seinen normalen Fortgang nehme.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss der Kammer vom 17. Januar 2008 der Berichterstatterin als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Anwaltsbeordnung wurde mit Beschluss der Kammer vom 18. Januar 2008 abgelehnt.

Mit richterlichem Schreiben vom 22. Januar 2008 wurde eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid angekündigt. Den Beteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die von der Beklagten vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Über die Klage konnte nach § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten wurden vorher gehört (§ 84 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

1. Die Klage ist nicht begründet, da der Klägerin der geltend gemachte Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht zusteht (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

a) Die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor.

§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG wurde durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (in Kraft seit 28. August 2007) dahingehend ergänzt, dass die Vorschrift ausdrücklich nur für nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer gilt. Die Klägerin ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig, da ihr Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wurde und die aufschiebende Wirkung der hiergegen gerichteten Klage nicht angeordnet wurde (§§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 Satz 2, 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Auch im übrigen liegen die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht vor.

Die Aufenthaltserlaubnis kann nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nur für einen „vorübergehenden“ Aufenthalt erteilt bzw. verlängert werden. Der Klägerin wurde erstmals am 7. März 2005 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilt. Es ist derzeit auch nach eigenem Vortrag der

Klägerin nicht absehbar, wann und ggf. mit welchem Ergebnis das Einwanderungsverfahren abgeschlossen werden wird. Die von den zuständigen Behörden genannten Zeiträume für den Abschluss des Verfahrens sind sämtlich verstrichen, ohne dass sich ausweislich der dem Gericht vorliegenden Behördenakten abzeichnet, wann mit einem Abschluss des Verfahrens zu rechnen ist und ob dieser Abschluss für die Klägerin positiv sein wird. An dieser Einschätzung ändert auch das in Kopie vorgelegte Schreiben des „U.S. Department of State National Visa Center“ vom 24. September 2007 nichts, da dies die Klägerin lediglich zur Einzahlung der Visa-Gebühren auffordert, jedoch keine Rückschlüsse auf den weiteren zeitlichen Ablauf oder die Erfolgsaussichten des Einwanderungsverfahrens zulässt.

Allein die Hoffnung der Klägerin, dass die Einwanderung in die USA zeitnah erfolgen könne, ist in keiner Weise geeignet, ausreichend substantiiert eine unmittelbar bevorstehende Beendigung des Einwanderungsverfahrens anzunehmen. Zwar sieht § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG für die Annahme eines vorübergehenden Aufenthalts keine festen Fristen vor, allerdings bieten sich Anhaltspunkte für die Grenze des vorübergehenden Aufenthalts zum einen in den Erteilungsfristen von längstens 6 Monaten nach § 26 Abs. 1 AufenthG, zum anderen in der Jahresfrist des § 60 a Abs. 5 Satz 4 AufenthG oder auch in der Frist von 18 Monaten nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG (siehe hierzu auch Renner, Kommentar zum AuslR, 8. Auflage 2005, Rdnr. 29 zu § 25). Der Klägerin wurde erstmals am 7. März 2005, also vor nahezu 3 Jahren, eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt erteilt. Das Einwanderungsverfahren in die USA betreibt sie nach eigenem Vortrag bereits seit Juni 2004. Damit ist angesichts des Zeitablaufs und der offenen weiteren Verfahrensdauer nicht mehr davon auszugehen, dass ein nur vorübergehender Aufenthalt vorliegt.

Des Weiteren erfordern auch dringende humanitäre oder persönliche Gründe die vorübergehende Anwesenheit der Klägerin im Bundesgebiet nicht. Soweit sie hierzu auf die schwierige Lage im Irak verweist, ist durch die bestands- bzw. rechtskräftige Entscheidung des Bundesamts vom 5. April 2004 festgestellt, dass zielstaatsbezogene Abschiebeverbote nicht vorliegen. Die Ausländerbehörde ist ebenso wie das Gericht nach § 42 Satz 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) an diese Feststellungen gebunden. Das Gericht kann deshalb im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG nicht eine von der Feststellung des Bundesamts abweichende, eigene Bewertung der Lage im Herkunftsstaat des Ausländers vornehmen. Gleiches gilt für die von der Klägerin im Rahmen des Verwaltungsverfahrens behauptete Erkrankung. Diese wurde im Übrigen im gerichtlichen Verfahren nicht näher substantiiert. Aus den beigezogenen Gerichtsakten im asylrechtlichen Verfahren (Az. Au 8 K 04.30388) ist ersichtlich, dass die Erkrankung der Klägerin Gegenstand in diesem Klageverfahren war und hierzu entsprechende Auskünfte eingeholt wurden. Letztlich ergab sich nach der Auskunftslage, dass die Erkrankung der Klägerin an chronischem Bluthochdruck zum einen nicht schwerwiegend ist und zum anderen im Irak ausreichend behandelt werden kann. Auch insoweit handelt es sich um rein zielstaatsbezogenes Vorbringen, das nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein kann. Nicht ersichtlich ist weiter, dass die Klägerin zwingend darauf angewiesen ist, bei ihrem Sohn im Bundesgebiet den Ausgang des Einwanderungsverfahrens abzuwarten, etwa weil sie auf besondere Pflege angewiesen wäre.

Es ist der Klägerin deshalb zuzumuten, das Einwanderungsverfahren von ihrem Heimatland aus weiter zu betreiben bzw. dort den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

b) Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor, selbst wenn man dieser Vorschrift einen weiten Anwendungsbereich beimisst, der über die Fälle des vorübergehenden Aufenthalts hinaus geht (so z. B. VGH Baden-Württemberg vom 9.2.2005 Az. 11 SC 99/04) und der auch vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer erfasst.

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 AufenthG verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte ist gegeben, wenn der Ausländer sich in einer individuellen Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung nach Art und Schwere des Eingriffs wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre (vgl. BayVGH vom 28.10.2005 Az. 24 C 05.2756 - juris -).

Hiervon kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden. Soweit die Klägerin die kritische Sicherheitslage im Irak vorträgt, kann hieraus schon aus Rechtsgründen keine außergewöhnliche Härte abgeleitet werden. Das Gericht ist insoweit, wie bereits ausgeführt, an den Bescheid des Bundesamts vom 5. April 2004 nach § 42 Satz 1 AsylVfG gebunden. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führt hierzu im Beschluss vom 13. Dezember 2007 aus, dass eine andere Entscheidung allenfalls in Betracht käme, wenn ein unzumutbar hohes Risiko in dem Sinne bestünde, dass die Klägerin nach ihrer Rückkehr in den Irak dem sicheren Tod ausgeliefert sein würde. Dafür liegen jedoch angesichts der Auskunftsfrage keine Anhaltspunkte vor.

Die von der Klägerin schriftsätzlich vorgetragene besonderen persönlichen Gründe belegen ebenfalls keine außergewöhnliche Härte. Zwar lebt ein Sohn der Klägerin im Bundesgebiet. Allerdings ist ihr zuzumuten, ihr Einwanderungsverfahren vom Irak aus weiter zu betreiben. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass sie im Bundesgebiet durch einen Familienangehörigen vertreten ist.

Dass eine vorübergehende Rückkehr der Klägerin in den Irak eine positive Entscheidung über ihr Einwanderungsersuchen vereiteln würde, ist in keiner Weise ersichtlich. Die gegenüber der Beklagten vorgetragene Krankheit wurde im gerichtlichen Verfahren nicht wieder aufgegriffen und ist auch nicht geeignet, eine außergewöhnliche Härte zu begründen. Damit treffen die Klägerin die Folgen einer Aufenthaltsbeendigung nicht wesentlich anders als die Mehrzahl irakischer Staatsangehöriger, deren Asylbegehren abgelehnt wurde bzw. bei denen ein zunächst gewährter Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG widerrufen wurde.

c) Ein Anspruch der Klägerin auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ergibt sich auch nicht aus § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG.

Nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Unter „Ausreise“ im Sinne dieser Vorschrift ist sowohl die zwangsweise Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise zu verstehen (vgl. BT-Drucksache 15/420 S. 80 zu § 25 Abs. 6 AufenthG, dem jetzigen Abs. 5 unter Hinweis auf die Ausführungen zu § 25

Abs. 3 AufenthG auf S. 79; BVerwG vom 27.6.2006 Az. 1 C 14/05 - juris -; Hailbronner, Kommentar zum AuslR, Stand: Mai 2007, Rdnr. 92 zu § 25). Nur wenn sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise unmöglich sind, kommt die Erteilung/Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift in Betracht.

Eine Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise aus tatsächlichen Gründen ist nicht gegeben. Die Klägerin ist im Besitz eines gültigen irakischen Passes. Des Weiteren existieren Flugverbindungen in den Irak (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand: Oktober 2007).

Auch eine Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise aus rechtlichen Gründen ist nicht gegeben. Eine freiwillige Ausreise ist im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG aus rechtlichen Gründen unmöglich, wenn ihr rechtliche Hindernisse entgegen stehen, welche die Ausreise ausschließen oder als unzumutbar erscheinen lassen (vgl. BVerwG vom 27.6.2006 a. a. O.). Derartige Hindernisse können sich sowohl aus inlandsbezogenen Abschiebungsverboten, zu denen unter anderem auch diejenigen Verbote zählen, die aus Verfassungsrecht (z. B. Art. 6 GG) oder aus Völkervertragsrecht (etwa aus Art. 8 EMRK) in Bezug auf das Inland herzuweisen sind, als auch aus zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG (BVerwG vom 27.6.2006 a. a. O.) ergeben. Bei Bestehen solcher Abschiebungsverbote hat nach dem Gesetzeskonzept die zwangsweise Rückführung des betroffenen Ausländers zu unterbleiben. Dann aber ist ihm in aller Regel auch eine freiwillige Rückkehr in sein Heimatland aus denselben rechtlichen Gründen nicht zuzumuten und damit unmöglich im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG (vgl. BVerwG vom 27.6.2006 a. a. O., m. w. N.).

Inlandsbezogene Abschiebungsverbote sind im Fall der Klägerin, wie bereits ausgeführt, nicht ersichtlich. Die Beziehung der Klägerin zu ihrem volljährigen Sohn ist auch unter Beachtung von Art. 6 GG nicht in dem Maße schützenswert, dass sie einer Abschiebung entgegenstehen würde. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil nicht ersichtlich ist, dass wegen schwerwiegender Krankheit oder Pflegebedürftigkeit der Klägerin eine besondere Betreuung erforderlich wäre.

Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote kommen ebenfalls nicht in Betracht. Auch bei der Entscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist die Ausländerbehörde (und die Gerichte im Aufenthaltserlaubnisverfahren) bei ehemaligen Asylbewerbern nicht zu einer eigenen inhaltlichen Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG berechtigt, sondern bleibt gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG an die (positive oder negative) Feststellung des Bundesamtes hierzu gebunden.

Inwieweit neben den asylrechtlich relevanten, zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen die Verhältnisse im Heimatland der Klägerin ihre Ausreise aus rechtlichen Gründen unzumutbar erscheinen ließen, ist nicht ersichtlich. Sowohl die persönliche Situation der Klägerin als auch die Gefährdungslage im Irak wurden im Asylverfahren geprüft, darüber hinausgehende, auf den Irak bezogene Abschiebungshindernisse wurden auch im vorliegenden Klageverfahren nicht vorgetragen.

d) Ein Anspruch der Klägerin auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis kann zuletzt auch nicht aus Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) abgeleitet werden. Abgesehen

davon, dass die Richtlinie mittlerweile mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 in nationales Recht umgesetzt wurde, kann die Klägerin auch aus der Richtlinie selbst keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis ableiten.

Nach Art. 15 c der Richtlinie ist Voraussetzung für die Beanspruchung subsidiären Schutzes, dass der betroffene Ausländer im Zielstaat als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer ernsthaften individuellen Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts ausgesetzt ist. Für den Betroffenen muss also eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben gegeben sein, eine Verletzung der genannten Rechtsgüter muss gleichsam unausweichlich sein (BayVGH vom 12.2.2007 Az. 23 B 06.30402). Nach dem Erwägungsgrund Nr. 26 der Richtlinie stellen Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden im Sinne des Art. 15 c der Richtlinie zu beurteilen wäre. Solche Gefahren sind bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen (vgl. BayVGH a. a. O.). Im Hinblick auf die allgemeine Situation in Irak ergibt sich deshalb kein Anspruch auf Zuerkennung eines subsidiären Schutzstatus nach der genannten Richtlinie (vgl. BayVGH a. a. O.). Ob daneben im Fall der Klägerin überhaupt eine ernsthafte Bedrohung gegeben ist, bedarf somit keiner abschließenden Beurteilung.

2. Die Klage ist auch unbegründet, soweit sie sich gegen die Abschiebungsandrohung in Nr. 3 des Bescheids vom 20. August 2007 richtet.

Die Klägerin ist gemäß §§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig. Die Abschiebung wurde gemäß § 59 Abs. 1 AufenthG schriftlich angedroht, die der Klägerin gesetzte Ausreisefrist begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

3. Die Kostenentscheidung für das gerichtliche Verfahren folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Klägerin hat die Kosten ihrer erfolglosen Klage zu tragen.

4. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 VwGO, 708 ff. ZPO.

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 5.000,- EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).